

## **Richtlinie zur Kindertagespflege in der Stadt Herne**

**Stand 01.01.2015**



Herner  
Tageseltern e.V.  
Herner Tageseltern e.V.  
Horsthauser Straße 171  
44628 Herne  
Tel. 02323- 39 86 054  
info@herner-tageseltern.de  
www.herner-tageseltern.de

**stadt herne**  
Fachbereich Kinder-Jugend-Familie  
WEZ Hauptstraße 241  
44649 Herne  
Tel. 02323-16 25 52  
sigrid.elsner@herne.de  
www.herne.de

- 1. Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege**
- 2. Grundsätzliches zum Auftrag der Kindertagespflege**
- 3. Formen der Kindertagespflege/ Umsetzung in Herne**
  - 3.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson
  - 3.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten
  - 3.3 Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten
- 4. Leistungen durch die Stadt Herne und dem Herner Tageseltern e.V. (HTE)**
- 5. Eignung von Kindertagespflegepersonen**
  - 5.1 Allgemeine Eignungskriterien
  - 5.2 Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen
  - 5.3 Von den Erziehungsberechtigten benannte Kindertagespflegepersonen
- 6. Qualifizierung, Beratung und Unterstützung von Kindertagespflegepersonen**
  - 6.1 Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen - Umsetzung des Curriculums des Deutschen Jugendinstitutes (DJI)
  - 6.2 Kurssysteme in Herne
  - 6.3 Weiterführende fachliche Qualifizierung, Beratung und Unterstützung
  - 6.4 Qualifizierung von Sozialpädagogischen Fachkräften
- 7. Räumliche Voraussetzungen**
  - 7.1 Kindertagespflege in der Wohnung der Kindertagespflegeperson
  - 7.2 Kindertagespflege in anderen Räumen/ Großtagespflegestellen
- 8. Umsetzung der Sicherheits- und Hygienestandards**
- 9. Erteilung, Versagung und Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege**
  - 9.1 Rechtliche Grundlagen
  - 9.2 Erlaubnis zur Kindertagespflege
  - 9.3 Ruhen der Erlaubnis
  - 9.4 Namentliche Erlaubnis zur Kindertagespflege
  - 9.5 Überprüfung der Räumlichkeiten
  - 9.6 Notwendige Unterlagen zur Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege
  - 9.7 Feststellung der Voraussetzungen durch andere Fachdienste
  - 9.8 Versagung/ Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege

## **10. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege**

## **11. Betreuungszeit**

## **12. Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson**

12.1 Bewilligungsbescheid

12.2 Mitwirkungspflicht

12.3 Rückzahlungspflicht

## **13. Vergütung und Förderung von Kindertagespflegepersonen in Herne**

13.1 Grundsätzliches zu den laufenden monatliche Geldleistungen

13.2 Das monatliche pauschale Tagespflege-Geld

13.3 Weiterzahlung der laufenden Geldleistungen

13.4 Zusätzliche Honorierungen

13.5 Honorierung der Leistungen bei Übernachtbetreuung

13.6 Honorierung der Leistungen bei deutlich erhöhtem Betreuungsbedarf aufgrund körperlicher oder seelischer Behinderung des Kindes in Kindertagespflege

13.7 Kostenerstattung bei angemieteten Räumlichkeiten

13.8 Auszahlung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

## **14. Kostenbeteiligung – Elternbeitrag**

## **15. Vertretungsregelungen**

## **16. Kooperation mit Familienzentren und Kindertageseinrichtungen**

## **17. Erhebung statistischer Daten**

## **18. Kooperation zwischen dem Herner Tageseltern e.V. und dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie**

## **19. Anlagen zur Richtlinie**

## **20. Inkrafttreten**

Anlage A: Aktuelle Vergütung von Kindertagespflegepersonen in der Stadt Herne

Anlage B: Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen

## 1. Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege

Rechtliche Grundlagen für die Kindertagespflege sind insbesondere

das **Sozialgesetzbuch, Achtes Buch** – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII);

- § 5 Wunsch- und Wahlrecht
- § 22 Grundsätze der Förderung
- § 23 Förderung in Kindertagespflege
- § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege
- § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung
- § 98 ff Kinder- und Jugendhilfestatistik

das **zweite Änderungs-Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern** (KiBiz)

- Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII-;

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeiner Grundsatz
- § 3 Aufgaben und Ziele
- § 4 Kindertagespflege
- § 13 Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit
- § 17 Förderung in Kindertagespflege

das **erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes** (AG-KJHG) NW;

- § 17 Versagungsgründe
- § 18 Rücknahme der Pflegeerlaubnis

die **Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen** für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) in der Fassung vom 15.02.2008

## 2. Grundsätzliches zum Auftrag der Kindertagespflege

Kindertagespflege ist ein pädagogisches Betreuungsangebot für Kinder. Sie ist gesetzlich und fachlich ebenso anerkannt wie die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Sie orientiert sich individuell an den konkreten Betreuungsbedarfen. Weitere Merkmale sind die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Kindertagespflegeperson sowie deren häusliches Umfeld.

Kindertagespflege in Form der Großtagespflege bedeutet, dass bis zu neun Kinder von zwei erfahrenen Kindertagespflegepersonen betreut werden. Die Betreuung findet in dazu angemieteten geeigneten Wohnungen statt.

Grundsätzlich liegt die federführende Verantwortung für das Angebot von Kindertagespflege und die Sicherstellung der Qualität im Aufgabenspektrum des FB Kinder-Jugend-Familie. Diese Verantwortung umfasst auch die Feststellung der individuellen Eignung jeder einzelnen Kindertagespflegeperson und des angebotenen Betreuungsumfeldes sowie die Sicherstellung einer kontinuierlichen Unterstützung, Begleitung und Beratung.

Die Kindertagespflege

- fördert die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
- unterstützt und ergänzt die Erziehung und Bildung in der Familie und
- ermöglicht den Erziehungsberechtigten, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf dessen soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Die Förderung orientiert sich am Entwicklungsstand, den individuellen Fähigkeiten und Potentialen, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes und berücksichtigt seine ethnische Herkunft.

Die Kindertagespflegepersonen und die Erziehungsberechtigten schließen einen privatrechtlichen Vertrag ab, der alle wichtigen Aspekte der Betreuung enthält.

Tagespflegekinder stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie sind damit den Kindern in Kindertageseinrichtungen rechtlich gleichgestellt.

Die Kindertagespflegepersonen werden kontinuierlich durch geeignete Fachberatungen unterstützt.

### **3. Formen der Kindertagespflege/ Umsetzung in Herne**

#### **3.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson**

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt oder in anderen, zum Beispiel angemieteten Räumlichkeiten geleistet. Jede Kindertagespflegeperson erwirbt nach intensiver Eignungsprüfung eine individuell gültige und zeitlich befristete Erlaubnis zur Kindertagespflege durch den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne. Einzelne Kindertagespflegepersonen dürfen auf Basis ihrer Erlaubnis zur Kindertagespflege bis zu maximal fünf Kinder gleichzeitig betreuen und maximal sechs Betreuungsverträge abschließen.

Der sechste Betreuungsvertrag ermöglicht zeitlich befristete und mit den zuständigen Fachberatungen vereinbarte Vertretungsregelungen bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson wegen z.B. Krankheit oder Urlaub.

Bei den zu betreuenden Kindern darf nur eines der Kinder unter einem Jahr alt sein. Die jeweils konkrete Betreuungssituation müssen die Kindertagespflegepersonen mit ihrer Fachberaterin bzw. ihrem Fachberater vereinbaren.

#### **3.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten**

In Großtagespflegestellen gelten besondere Rahmenbedingungen.

In ihnen dürfen von zwei oder drei Kindertagespflegepersonen – einschließlich der eigenen dort zu betreuenden Kinder- maximal neun Kinder betreut werden. Jede Kindertagespflegeperson bedarf einer gesonderten individuellen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die Tagespflegekinder sind vertraglich der jeweiligen Kindertagespflegeperson zuzuordnen. Der familienähnliche Charakter der Kindertagespflege als Betreuungsform muss deutlich erkennbar sein.

Bei der Betreuung in einer Großtagespflegestelle sind bei gleichzeitiger Anwesenheit aller zu betreuenden Kinder maximal zwei der Kinder unter einem Jahr alt. Die jeweils konkrete Betreuungssituation müssen die Kindertagespflegepersonen mit ihrer Fachberaterin bzw. ihrem Fachberater vereinbaren. Zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht müssen zwingend zwei Kindertagespflegepersonen anwesend sein, wenn mehr als fünf Kinder betreut werden.

### **3.3 Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten**

Eine besondere Form der Kindertagespflege findet im Haushalt der Erziehungsberechtigten statt. Es handelt sich hierbei um so genannte "Kinderfrauen / -männer", die in der Regel im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses (zum Beispiel Minijob) beschäftigt werden. Diese benötigen keine Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII), müssen sich jedoch, genau wie die Kindertagespflegepersonen, einer Eignungsprüfung unterziehen. Sofern Kinderfrauen/ -männer von den Fachberatungsstellen vermittelt werden, muss, bevor sie ihre Tätigkeit aufnehmen, ein Nachweis über die abgeschlossene Eignungsüberprüfung vorliegen.

Die Erziehungsberechtigten werden vom Fachbereich Kinder Jugend Familie, Kindertagesbetreuung, schriftlich darüber informiert, dass sie das Anstellungsverhältnis der Minijobzentrale zu melden haben. Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt gem. 13.2 dieser Richtlinien.

## **4. Leistungen durch die Stadt Herne und dem Herner Tageseltern e.V. (HTE)**

Die Kindertagespflege ist eine Pflichtaufgabe des Fachbereiches Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne. Die Stadt Herne bestimmt die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege. Sie ist zuständig für:

- die Erteilung und Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz;
- der Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege
- die Gewährung laufender und zusätzlicher Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII
- die Erhebung von Elternbeiträgen gem. § 90 SGB VIII

Mit der Umsetzung der Kindertagespflege in Herne wurde als Mitglied des DPWV anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII der Herner Tageseltern e.V. beauftragt.

Die Fachberatungen des HTE weisen fundierte Qualifikationen im Bereich der Kleinkind-Pädagogik und Erwachsenenbildung vor.

Vom Verein Herner Tageseltern e.V. werden im Sinne von Fachberatung im Zusammenwirken mit der Stadt Herne folgende Leistungen erbracht:

- Information und Erstberatung von Erziehungsberechtigten
- Gewinnung, kontinuierliche fachliche Beratung und Unterstützung sowie Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen einschließlich der Überprüfung der Eignung
- Festlegung der Modalitäten
- Beratung der Erziehungsberechtigten zur passgenauen Vermittlung
- Vermittlung der Kindertagespflegeperson

## 5. Eignung von Kindertagespflegepersonen

Vor dem Hintergrund der qualitativen Gleichrangigkeit der Kindertagespflege zur institutionellen Betreuung in Kindertageseinrichtungen stellt die Eignung der Kindertagespflegeperson zur Aufnahme einer Tagespflegetätigkeit ein entscheidendes Merkmal dar. Die Überprüfung der Eignung obliegt dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie Herne oder dem HTE und ist verbindlich, transparent nachvollziehbar und verständlich zu dokumentieren.

### 5.1 Allgemeine Eignungskriterien

Die Eignungskriterien erstrecken sich bei der Überprüfung auf die Bereiche Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft sowie auf vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege (§ 23 Abs. 3 SGB VIII). Die Kindertagespflegeperson steht in einer engen emotionalen Bindung zu den Tagespflegekindern und fördert deren kognitive, emotionale, soziale und körperliche Entwicklung zu eigenverantwortlichen, kompetenten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Sie verpflichtet sich, das Tagespflegekind in jeder Hinsicht gewaltfrei zu erziehen und entsprechend seinem Entwicklungsstand an Überlegungen und Entscheidungen zu beteiligen. Darüber hinaus arbeitet sie in besonderer Weise eng mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie Herne und dem HTE sowie die eigene fachliche Weiterentwicklung sind ebenso Voraussetzungen der Eignung.

### 5.2 Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen

Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen müssen darüber hinaus über hinreichendes Wissen im Bereich der Kindertagespflege verfügen, die Zertifikatsqualifizierung über 160 Stunden nachweisen und längere konkrete Erfahrungen in der Kindertagespflege erworben haben oder/und über eine pädagogische Ausbildung verfügen.

### 5.3 Von den Erziehungsberechtigten benannte Kindertagespflegepersonen

Von den Erziehungsberechtigten benannte Kindertagespflegepersonen sind z.B. Verwandte (nicht jedoch der jeweils andere Elternteil), Freunde oder Nachbarn, die keine pädagogische Ausbildung nachweisen können. Hier findet das Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten Anwendung, die im Zuge dessen eine Person ihres Vertrauens für die Tagespflege ihres Kindes bevorzugen. Ein Einsatz ohne Qualifizierung ist deshalb möglich, wenn die Erziehungsberechtigten dies wünschen.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege des Fachbereichs Kinder-Jugend-Familie für diesen Personenkreis gilt ausschließlich für das namentlich genannte Kind.

So wie bei den Kindertagespflegepersonen und den Kinderfrauen und Kindernännern werden auch die "selbstgefundenen Kindertagespflegepersonen" auf ihre Eignung hin überprüft, sofern sie eine Leistung nach § 23 SGB VIII in Anspruch nehmen wollen.

Alle genannten Kindertagespflegepersonen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Vorlage mind. eines Hauptschulabschlusses
- Einreichung eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Eintragungen
- Einreichung einer Gesundheitsbescheinigung
- Teilnahme an einem "Erste-Hilfe-Kurs am Kind und Baby"
- Sicherheit in der deutschen Sprache in Wort und Schrift

## **6. Qualifizierung, Beratung und Unterstützung von Kindertagespflegepersonen**

### **6.1 Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen - Umsetzung des Curriculums des Deutschen Jugendinstitutes (DJI)**

Um ihre Eignung zu belegen, müssen Tagespflegepersonen, die nicht dem Personenkreis nach 6.4 dieser Richtlinie angehören, gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 17 Abs. 2 KiBiz über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) hat im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ein Curriculum zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen entwickelt. Das Curriculum umfasst 160 Stunden, basiert auf einem wissenschaftlich evaluierten Lehrplan und gilt allgemein als Standard. Dieses Curriculum wird bereits seit 2007 in Herne umgesetzt und soll auch weiterhin die Grundlage der angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen sein.

Anerkannt werden auch Zertifikate, die von anderen Trägern der freien Jugendhilfe in anderen Städten vergeben wurden, wenn sie auf der Grundlage der Bestimmungen des DJI erteilt wurden. Der Herner Maßnahmeträger „Herner Tageseltern“ (HTE) hat sich gegenüber dem Bundesverband für Kindertagespflege e.V. verpflichtet, die Qualifizierung nach dessen Qualifizierungs- und Prüfungsordnung durchzuführen. Dieser hat mit dem Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ ein bundeseinheitlich wirksames Instrument geschaffen, das dazu beiträgt, eine hohe Fachkompetenz der Kindertagespflegeperson zum Wohle der Kinder in Tagespflege zu sichern.

### **6.2 Kurssysteme in Herne**

In Herne werden zur Umsetzung des Curriculums des DJI unterschiedliche Kurssysteme angeboten, die in der Thematik dennoch identisch sind.

Die erfolgreiche Absolvierung des Grundkurses berechtigt i.d.R. zu einer vorläufigen Pflegeerlaubnis für maximal drei Kinder unter der Bedingung, innerhalb der folgenden drei Jahre den Vertiefungskurs von 130 Stunden zu beenden. Aufbauend werden in beiden Kurssystemen unter anderem folgende Themen bearbeitet:

- Erwartungen an die Kindertagespflege und Motivationsklärung
- Rechtliche und finanzielle Grundlagen der Kindertagespflege
- Aufgaben und Alltag der Kindertagespflegeperson
- Gestaltung der Phasen der Kindertagespflege
- Förderung der Kinder
- Entwicklungspsychologie
- Betreuung von Kindern (Sicherheit, Ernährung, Gesundheit)
- Bildung in der Kindertagespflege
- Besondere Herausforderungen in der Kindertagespflege
- Kooperation und Kommunikation zwischen Kindertagespflegeperson, Erziehungsberechtigten und Fachberatung
- Arbeitsbedingungen der Kindertagespflegeperson

Die Prüfung zum Zertifikat wird vom anerkannten Maßnahmeträger des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. – in Herne den „Herner Tageseltern e.V. (HTE)“ abgenommen. Für die erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V..



### **6.3 Weiterführende fachliche Qualifizierung, Beratung und Unterstützung**

Zur Gewährleistung eines funktionierenden Systems der Kindertagespflege ist ein kontinuierlich fortschreitender Qualifizierungsprozess über die Schulung des DJI-Curriculums hinaus notwendig. Dieser Qualifizierungsprozess erfolgt durch tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen, die es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ermöglichen, die gesammelten Alltagserfahrungen gemessen an den fachlichen Standards zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

Die Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung und einer Veranstaltung „Neues aus der Kindertagespflege“ des Vereins „Herner Tageseltern“ pro Jahr ist für die Tagespflegepersonen verbindlich und wird durch die Fachberatung überprüft.

Alle zwei Jahre ist die Teilnahme der Kindertagespflegeperson an einer Informationsveranstaltung des Fachbereichs Kinder-Jugend-Familie Herne zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) verpflichtend.

### **6.4 Qualifizierung von Sozialpädagogischen Fachkräften**

Sozialpädagogische Fachkräfte werden von der Fachberatung individuell dahingehend überprüft, ob ein sofortiger Einsatz bei der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren möglich ist. Die Teilnahme an einem „Erste-Hilfe-Kurs am Kind und Baby“ muss vorliegen, die erforderliche Qualifizierung im Grundkurs muss zeitnah erfolgen.

Als Sozialpädagogische Fachkräfte anerkannt werden:

- staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher
- staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
- Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung bzw. von Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen der Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt Kleinkind/Elementarpädagogik, der Heilpädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Frühkindliche Pädagogik, wenn sie einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in der Kinderbetreuung erbringen.

## **7. Räumliche Voraussetzungen**

Kindertagespflege kann in der eigenen Wohnung der Kindertagespflegeperson oder in anderen, z.B. angemieteten Räumen, stattfinden. Dabei sind die nachfolgend aufgeführten unterschiedlichen Standards zu beachten.

### **7.1 Kindertagespflege in der Wohnung der Kindertagespflegeperson**

Die zur Kindertagespflege genutzten Räume in der Wohnung der Kindertagespflegeperson sind kindgerecht, hell und freundlich einzurichten und müssen eine an der betreuten Kinderzahl orientierte, angemessene Größe haben. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter und Betreuungsumfang der betreuten Kinder vorhanden sein.

Zu prüfend sind insbesondere:

- räumlichen und soziale Gefahrenpotenziale;
- das Vorhandensein individueller Schlafplätze für jedes Kind;
- die Einhaltung der geltenden Sicherheits- und Hygienestandards;
- die Nutzung eines zusätzlichen kindgerechten Raumes ab der Betreuung des vierten Kindes;
- ausreichender Platz für Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten;
- entwicklungsförderndes Spiel- und Bastelmaterial;

- Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe;
- die Einhaltung des Nichtraucherschutzes in allen Räumen, in denen Kindertagespflege stattfindet;
- die Nutzung von Kellerräumen und Dachböden nur bei einem positiv erfolgten Umnutzungsantrag in Wohnraum.

Die Eignung der Räume sowie die Anzahl der Kinder sind durch Hausbesuche der jeweiligen Fachberatung zu überprüfen.

## **7.2 Kindertagespflege in anderen Räumen/ Großtagespflegestellen**

Werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist immer eine Nutzungsänderung bei dem städtischen Bauordnungsamt zu beantragen und dem FB Kinder-Jugend-Familie, Kindertagesbetreuung vorzulegen. Weiterhin muss die Zustimmung des Vermieters vorliegen. Gleiches gilt für Räume im Eigentum der Kindertagespflegeperson. Die Herner Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten.

Die Größe der Wohnung muss mind. 100 m<sup>2</sup> einschließlich Küche und Bad betragen. Eine leichte, möglichst ebenerdige Erreichbarkeit ist zu bevorzugen.

Die Räumlichkeiten müssen vor Erteilung der „Erlaubnis zur Kindertagespflege für andere Räume“ durch den HTE und den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie geprüft werden. Diese stehen im Vorfeld beratend zum Thema „Räumlichkeiten“ zur Verfügung. Vor Inbetriebnahme einer Großtagespflegestelle ist eine Abnahme der Räumlichkeiten durch das städtische Bauordnungsamt zwingend notwendig.

Für jedes Kind sind ca. 5 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Die rechnerische Gesamtfläche kann sich auch auf zwei Räume aufteilen (z.B. einen Bewegungsraum und einen Kreativ-/Bastelraum), oder um ggf. Rückzugsmöglichkeiten für ältere Kinder zu ermöglichen. Ein separater Schlafraum mit einer ausreichenden Anzahl von Betten ist zusätzlich vorzuhalten.

Die Raumgestaltung ist abhängig von den inhaltlichen Schwerpunkten und den entwicklungspezifischen Bedürfnissen der Tagespflegekinder. Generell sind die Räume hell und freundlich zu gestalten. In den Aufenthaltsräumen muss Tageslicht vorhanden sein.

Um die Möglichkeit zur Kühlung und Frischhaltung von Lebensmitteln und zur täglichen Zubereitung von Mahlzeiten gewährleisten zu können, ist eine Funktions-Küche in den Räumlichkeiten der Kindertagespflege notwendig. Die Einhaltung der Haushaltshygiene gemäß der Empfehlungen des Bundesverbandes für Kindertagespflege ist zwingend erforderlich und wird im Rahmen der Fachberatung kontrolliert. Zudem muss ein entsprechend großer Essbereich mit ausreichend Platz für eine gemeinsame Mahlzeit und altersgerechter Bestuhlung vorhanden sein.

Die Gestaltung und Ausstattung des Sanitär- und Pflegebereiches müssen den hygienischen Notwendigkeiten und Bedürfnissen der U3 Kinder in hohem Maße Rechnung tragen. Eine sichere großzügige Wickelmöglichkeit ist Voraussetzung.

Eine beispielbare Außenfläche sollte möglichst direkt am Gebäude vorhanden sein. Ist dies nicht gewährleistet, muss eine geeignete Spielfläche fußläufig zu erreichen sein.

## **8. Umsetzung der Sicherheits- und Hygienestandards**

Die Umsetzung der Sicherheits- und Hygienestandards sowie deren ständige Einhaltung obliegen den Kindertagespflegepersonen. Kindertagespflegepersonen, die eine Großtagespflegestelle betreiben, müssen an einer Belehrung nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) teilnehmen.

## **9. Erteilung, Versagung und Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Sofern für die Betreuung in Kindertagespflege eine Erlaubnis zur Kindertagespflege benötigt wird, kann diese ausschließlich durch den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie erteilt werden. Hierfür gelten, sofern die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Herne hat, nachfolgend beschriebene Regelungen.

### **9.1 Rechtliche Grundlagen**

Betreut eine Kindertagespflegeperson ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und dauert dieses länger als drei Monate, ist eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich (§ 43 Absatz 1 SGB VIII). Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird auf schriftlichen Antrag, nach Überprüfung der Eignung der Kindertagespflegeperson (siehe Punkt 4 der Richtlinie), vom Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne erteilt.

### **9.2 Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Einzelne Kindertagespflegepersonen dürfen auf Basis ihrer Erlaubnis zur Kindertagespflege bis zu maximal fünf Kinder gleichzeitig betreuen. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden. Bei der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege sind die gleichzeitigen Betreuungsnotwendigkeiten eigener Kinder der Kindertagespflegeperson, die räumlichen und persönlichen Voraussetzungen, die Erfahrung in der Kindertagespflege und der Stand der Qualifikation zu berücksichtigen.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist längstens 5 Jahre seit Ersterteilung gültig. Eine Neuerteilung ist durch die Kindertagespflegeperson rechtzeitig –in der Regel spätestens vier Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraumes- durch die Kindertagespflegeperson zu beantragen.

Folgende Änderungen sind dem HTE unverzüglich mitzuteilen:

- Wohnungswechsel
- Änderungen in der Nutzung der Wohnung (z.B. durch Tiere, weitere Personen)
- Änderungen bei der Kindertagespflegeperson in Bezug auf die Betreuung eigener Kinder oder weiterer zu betreuenden Personen

### **9.3 Ruhen der Erlaubnis**

Eine Kindertagespflegeperson muss spätestens 6 Wochen vor dem Entbindungstermin ihre Tätigkeit ruhen lassen und für mindestens den Zeitraum des ersten Lebensjahres ihres Kindes mit der Kindertagespflege pausieren.

### **9.4 Namentliche Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Die namentliche Erlaubnis zur Kindertagespflege wird bei von den Erziehungsberechtigten benannten Tagespflegeverhältnissen erteilt (s. Punkt 4.5). Sie befugt eine von den Erziehungsberechtigten selbstgefundene Kindertagespflegeperson zur Betreuung von namentlich genannten Kindern im Haushalt der Kindertagespflegeperson. Sie ist bis zur Beendigung des Tagespflegeverhältnisses, längstens bis zu 5

Jahre seit Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis gültig. Eine Neuerteilung ist durch die Kindertagespflegeperson rechtzeitig vor Ablauf der Erlaubnis zu beantragen.

### **9.5 Überprüfung der Räumlichkeiten**

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens werden die Kindertagespflegeperson und die Räume durch die Fachberatung überprüft. Die räumlichen Voraussetzungen müssen den Kriterien nach Punkt 7 dieser Richtlinie entsprechen.

Räumliche Veränderungen (Wechsel, Ausbau, Umbau), die nach Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege eintreten, sind unverzüglich mitzuteilen und unterliegen dem Erlaubnisvorbehalt.

### **9.6 Notwendige Unterlagen zur Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege sind insbesondere folgende aktuelle Unterlagen notwendig:

- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen über 14 Jahre;
- die Anmeldung in der Berufsgenossenschaft BGW bei Aufnahme des ersten Kindes (Nachweis nach 6 Monaten);
- ein "Erste-Hilfe-Kurs am Kind und Baby" /ein Nachweis zur Aktualisierung ist alle drei Jahre zu erbringen
- eine Gesundheitsbescheinigung

### **9.7 Feststellung der Voraussetzungen durch andere Fachdienste**

Die Feststellung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege kann auch durch eine andere Fachberatungs- oder Vermittlungsstelle erfolgen. Es müssen jedoch zwingend die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllt werden. Die Erlaubniserteilung kann nur durch den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne erfolgen. Andere Fachberatungs- oder Vermittlungsstellen müssen sich vor Aufnahme der Beratungs- und Vermittlungstätigkeit mit dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne abstimmen.

### **9.8 Versagung/ Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Werden Kinder in der Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Fachbereich Kinder-Jugend-Familie die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen (§ 4 Abs. 6 Satz 1 KiBiz i.V. m. § 43 Abs. 5 SGB VIII). Die Erlaubnis ist ebenfalls zu versagen oder zurückzunehmen, wenn sich herausstellt, dass bei ihrer Erteilung oder nachträglich einer der Versagungsgründe des § 17 AG-KHJG vorgelegen hat. Sie ist ebenso zu versagen oder zurückzunehmen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen (§ 43 Abs. 5 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 6 Satz 2 KiBiz; §§ 17/18 AG-KHJG).

Die Erlaubnis ist nach § 17 AG-KHJG insbesondere zu versagen, wenn die Kindertagespflegeperson

- nicht über ausreichende persönliche, pädagogische und kommunikative Fähigkeiten verfügt;
- oder die regelmäßig zum Haushalt gehörenden Personen nicht/ nicht mehr die Gewähr dafür bieten, dass das sittliche Wohl des Kindes nicht gefährdet ist;
- die aufgabengerechte Teilnahme an Informationsveranstaltungen/ Fortbildungen und Qualifizierungen nicht/ nicht mehr wahrnimmt (siehe Punkt 4 dieser Richtlinie, Eignung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen);

- oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes gefährdenden Krankheiten sind;
- kein Führungszeugnis vorlegen kann bzw. wenn sie oder eine mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebende Person rechtskräftig wegen einer Straftat nach den Paragraphen, die im § 72 a SGB VIII aufgeführt sind, verurteilt wurden;
- psychisch erkrankt ist oder ihr eine stoffgebundene Abhängigkeit attestiert wird;
- in ihrem Haushalt ein Haustier besitzt, das eine Gefahr für ein Kind darstellen könnte. Ggfs. muss durch das Kreisveterinäramt die Wesensprüfung bzw. die Überprüfung der Haltungsbedingungen auch mit Blick auf den Kontakt zu Kindern erfolgen.

darüber hinaus wenn:

- die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegepersonen und ihre Haushaltsführung nicht geordnet sind;
- nicht/ nicht mehr ausreichender und kindgerechter Wohnraum für das Kind/ die Kinder und die in der Wohnung lebenden Personen vorhanden ist.

## 10. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Der Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege ergibt sich aus § 24 SGB VIII.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- die Erziehungsberechtigten
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind;
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden;
  - c. die Pflege von nahen Angehörigen/ Freunden übernommen haben oder
  - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

**Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat**, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

**Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat**, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann –orientiert am Wohl des Kindes- bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege betreut werden.

**Kinder im schulpflichtigen Alter** können bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege betreut werden. Eine von der Schule angebotene Betreuung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen. Analog zum Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 28.10.2010/ Beschlussvorlage 2010/0631 wurde die finanzielle Förderung von schulpflichtigen Kindern ab dem 01.08.2012 grundsätzlich eingestellt.

Eine finanzielle Förderung über den 01.08.2012 hinaus sowie eine erstmalige finanzielle Förderung von schulpflichtigen Kindern ist insbesondere als Ausnahmeregelung nur dann möglich, wenn

- an der Schule des Kindes keine oder keine ausreichende Betreuung angeboten wird oder
- die individuellen Bedürfnisse der Familie und/oder des Kindes dies erfordern.

Die Entscheidung über die finanzielle Förderung der Kindertagespflege von schulpflichtigen Kindern trifft auf Grundlage eines schriftlichen begründeten Antrages an die Abteilung Kindertagesbetreuung und dortiger Prüfung der Notwendigkeit die Leitung des Fachbereiches Kinder-Jugend-Familie in jedem Einzelfall.

## **11. Betreuungszeit**

Bei der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen. Aus fachlicher Sicht soll die Betreuungszeit außerhalb der Familie 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Für ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, richtet sich der Umfang des Rechtsanspruchs (§ 24, Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 SGB VIII) in diesem Rahmen nach dem individuellen Bedarf. Die zeitlichen Wünsche der Eltern sind Ausgangspunkt bei der Feststellung des Bedarfs. Ein Beratungsgespräch mit den Eltern – welches das Kind mit seinen Besonderheiten und seinem Entwicklungsstand in den Mittelpunkt stellt – ist daher unabdingbar.

Die wöchentliche Betreuungszeit in einer Großtagespflegestelle darf 25 Stunden nicht unterschreiten.

## **12. Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson**

Erfüllen die Erziehungsberechtigten die Voraussetzungen nach Punkt 10 dieser Richtlinie, können sie über den Verein Herne Tageseltern einen Antrag auf einen Platz in der Kindertagespflege beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne stellen.

### **12.1 Bewilligungsbescheid**

In dem Bewilligungsbescheid werden unter anderem der Name des betreuten Kindes, der zeitliche Umfang, die Höhe des Tagespflegegeldes (differenziert in Sachaufwand und Förderleistung) sowie der Beginn und das Ende der laufenden Geldleistung angegeben.

### **12.2 Mitwirkungspflicht**

Während der laufenden Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen sowie in der Betreuung des Kindes mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere für

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit;
- Einkommensveränderungen;
- Beendigung oder Wechsel der Kindertagesbetreuung;
- Wohnungswechsel;
- Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme

### **12.3 Rückzahlungspflicht**

Eine Rückzahlungspflicht besteht, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Tagespflegegeldes nicht vorgelegen haben. Die Vorschriften des SGB X sind entsprechend anzuwenden.

Haben die Leistungsvoraussetzungen nicht vorgelegen und wurde eine rechtzeitige Anzeige versäumt, so beginnt die Rückzahlungspflicht nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

## **13. Vergütung und Förderung von Kindertagespflegepersonen in Herne**

### **13.1 Grundsätzliches zu den laufenden monatliche Geldleistungen**

Die laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen, die im öffentlichen Auftrag die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagespflege leisten, ist im § 23 SGB VIII geregelt. Sie setzen sich gemäß § 23 SGB VIII aus folgenden Komponenten zusammen:

1. Der Anerkennungsbetrag für die Leistungen zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes
2. Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Kindertagespflegeperson
3. Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
4. Die hälftige Erstattung zu einer angemessenen und nachgewiesenen Alterssicherung
5. Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Seit dem 01.01.2009 gilt für alle Kindertagespflegepersonen, dass die Einkünfte aus ihrer Tagespflegertätigkeit mit der jährlichen Einkommenssteuererklärung als Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit zu versteuern sind.

Die Zahlung von Geldleistungen bei Tagespflegeverhältnissen beginnt jeweils zum Ersten eines Monats. Änderungen der Betreuungszeiten sind jeweils nur zum Ersten eines Folgemonats möglich.

Die Geldleistung wird ab Beginn der Eingewöhnung durch die Kindertagespflegeperson, frühestens jedoch ab Antragsstellung, gewährt.

Das Verpflegungsgeld ist nicht in der Vergütung enthalten und wird zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten vereinbart.

### **13.2 Das monatliche pauschale Tagespflege-Geld**

Die Höhe des monatlich pauschalen Tagespflege-Geldes an Kindertagespflegepersonen bemisst sich an den vom Fachbereich 42.6 bewilligten und individuell privatvertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden, der jeweiligen Qualifikationsstufe der Kindertagespflegeperson und der Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand.

Der Sachaufwand orientiert sich an der Betriebskostenpauschale, die durch die Kindertagespflegeperson steuerlich geltend gemacht werden kann. Diese ist in allen Qualifikationsstufen gleich hoch.

Der Stundensatz für eine Betreuungsstunde setzt sich folglich aus der Leistung zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes gemäß der jeweiligen Qualifikationsstufe der Kindertagespflegeperson und dem Sachaufwand zusammen. (1 und 2 der laufenden Geldleistungen)

Das monatlich pauschale Tagespflege-Geld ergibt sich, indem die bewilligten wöchentlichen Betreuungsstunden gemäß des derzeit geltenden örtlich festgelegten Stundensatzes der geltenden Qualifikationsstufe mit der durchschnittlichen Wochenzahl pro Monat (4,3) multipliziert werden.

### **13.3 Weiterzahlung der laufenden Geldleistungen**

- **Weiterzahlung bei eigenem Urlaub und Ausfall der Kindertagespflegeperson**

Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistungen für bis zu max. 30 Betreuungstage pro Kalenderjahr für eigenen Urlaub und Ausfall wegen Krankheit. Eventuell weitere Ausfallgründe – wie z.B. Erkrankung eines Familienangehörigen - können im Rahmen

der 30 Tage nach Entscheidung durch die Fachberatung des Herner Tageseltern e.V. und die Fachberatung des FB Kinder-Jugend-Familie anerkannt werden.

Die Inanspruchnahme der planbaren Ausfallzeiten ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen und der Fachberatung des HTE mindestens zwei Monate im Voraus mitzuteilen, damit eine eventuell notwendige Vertretungs-Betreuung organisiert werden kann. Die Absprache der planbaren Ausfallzeiten ist ein Bestandteil aller Beratungen.

Für das Jahr 2015 wird der entstehende Mehraufwand der Vertretungsregelung auf 35.000 € begrenzt.

Die Fehlzeitenberechnung der KTHP erfolgte nach KGST und ergab einen evaluierten durchschnittlichen Krankenstand bei Mitarbeitern im Bereich Soziales/Erziehung von 16 Tagen /Jahr. Die Anzahl der so ermittelten Krankheitstage wurde nun bei der Berechnung der anfallenden Mehrkosten zugrunde gelegt:

- 71 Tageseltern in Herne
- 16 Fehltage nach KGST
- 5,8 Betreuungsstunden pro Kind und Tag (Durchschnitt aus den unterschiedlichen Betreuungsmodellen)
- 5,30 € Stundenvergütung (ab 01.01.2015)

$71 \times 16 \times 5,8 \times 5,30 \text{ €} = 34.920,64 \text{ €}$  gerundet= 35.000,00 €

Für das Jahr 2016 ist eine Evaluation des Jahres 2015 erforderlich.

- **Weiterzahlung bei Erkrankung oder Urlaub des Tagespflegekinds**

Fehlzeiten der Tagespflegekinder sind für die laufenden Geldleistungen an die HTPP nur relevant, wenn 10 zusammenhängende Betreuungstage überschritten werden. Dies muss dem Herner Tageseltern e.V. zur Kenntnis und event. Prüfung der Gesamtbetreuungssituation mitgeteilt werden.

### 13.4 Zusätzliche Honorierungen

- **Honorierung der Leistungen zur Entwicklungsdokumentation und zu den Entwicklungsgesprächen**

Für die durch das KiBiz (Kinderbildungsgesetz) vorgeschriebene Entwicklungsdokumentation für jedes Kind und die damit verbundenen Entwicklungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten erhält die Kindertagespflegeperson über die Vergütung der Betreuungsstunden hinaus pro Kind zusätzlich eine monatliche Vergütung von zwei Betreuungsstunden der entsprechenden Qualifizierungsstufe. Dies gilt nicht bei Randzeitenbetreuungen. Die Abrechnung erfolgt monatlich über die Pauschale

- **Honorierung der Leistungen bei Betreuung an Samstagen, Sonntagen und Feiertage**

Für die Betreuung an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen erhält die Kindertagespflegeperson einen Zuschlag von 25% der entsprechenden Qualifikationsstufe bezogen auf die tatsächlich geleistete Stundenzahl. Die Betreuung erfolgt immer auf Grundlage des individuell abgeschlossenen und vorab geprüften Betreuungsvertrages im Rahmen der monatlich vereinbarten Betreuungsstunden. Die Wochenendbetreuung muss aus beruflichen Gründen angezeigt und begründet sein. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich durch entsprechenden Vordruck.

- **Honorierung der Leistungen bei Hilfeplangesprächen**

Werden intensive Hilfeplangespräche zwischen der Kindertagespflegeperson, den Erziehungsberechtigten, den Fachberatungen der HTE und dem FB Kinder, Jugend, Familie notwendig oder wird durch das Gespräch die Hilfe zur Erziehung unmittelbar angebahnt, so können zusätzliche Betreu-



ungsstunden anerkannt werden. Dies gilt auch für Gespräche im Rahmen des Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung. Diese sind über die Fachberatungen der HTE und die Fachberatung des FB 42.6 konkret schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Begründung ist der Abrechnung dieser Gespräche beizufügen. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich.

- **Honorierung der Leistungen für den organisatorischen Mehraufwand in Großtagespflegestellen**  
Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen erhalten für den organisatorischen Mehraufwand zusätzlich zwei Betreuungsstunden pro Kind und Monat.

### **13.5 Honorierung der Leistungen bei Übernachtbetreuung**

Für die Übernachtbetreuung zwischen 22.00 und 06.00 Uhr erhält die Kindertagespflegeperson 50 % der Vergütung gemäß der entsprechenden Qualifizierungsstufe. Die Übernachtbetreuung ist im Rahmen des Betreuungsvertrages in Häufigkeit und Umfang festgelegt. Die Erziehungsberechtigten weisen nach, dass im Rahmen der Erwerbstätigkeit eine Übernachtbetreuung unabdingbar ist. Die Abrechnung der Übernachtbetreuung erfolgt vierteljährlich

### **13.6 Honorierung der Leistungen bei deutlich erhöhtem Betreuungsbedarf aufgrund körperlicher oder seelischer Behinderung des Kindes in Kindertagespflege**

Liegt ein deutlich erhöhter Betreuungs- und Förderbedarf des Kindes (z. B. aufgrund von Behinderung, starker Verhaltensauffälligkeit) vor, wird nach Bewilligung eines Landeszuschusses gemäß §22 KiBiz ein 1,5-faches Tagespflegegeld gezahlt. Das 1,5-fache Tagespflegegeld ist durch die Kindertagespflegeperson auf Basis bewilligungsrelevanter Unterlagen über die Fachberatungen des Herner Tageseltern e.V. (HTE) und die Fachberatung des FB 42.6 konkret zu beantragen. Weitere Refinanzierungsmöglichkeiten werden individuell geprüft.

Neue Durchführungsbestimmungen des Landesjugendamtes zur Betreuung behinderter Kinder in Kindertagespflege sollen gemäß Rundschreiben 19/ 2014 zum 01.08.2015 gültig werden. Die dann vorliegenden erweiterten finanziellen und qualitativen Regelungen sind zu berücksichtigen und mit den Herner Tageseltern e.V. entsprechend umzusetzen. Der Bewilligungsbescheid des LWL ist dem Antrag auf Auszahlung beizufügen.

Für das Kind erforderliche Ausstattungsgegenstände können nach Einzelfallprüfung gewährt werden.

### **13.7 Kostenerstattung bei angemieteten Räumlichkeiten**

Großtagespflegestellen erhalten ab dem 01.01.2015 einen dauerhaften Mietzuschuss in Höhe von derzeit 300,00 € pro Monat.

### **13.8 Auszahlung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson**

Der Antrag auf Geldleistung ist beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie zu stellen. Über die Angaben sind auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Diese werden nach Prüfung unverzüglich zurückgegeben.

Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt durch den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne direkt an die Kindertagespflegeperson. Die Leistung wird monatlich nachträglich jeweils zum Ende des Monats auf das von der Kindertagespflegeperson benannte Konto ausgezahlt.

Im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses kann eine Kinderfrau/ ein Kindermann die Ansprüche gegenüber dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie an ihren Anstellungsträger abtreten. Dies erfolgt in Form

einer Abtretungserklärung, die vom Fachbereich Kinder-Jugend-Familie in Rücksprache mit dem HTE erstellt und abgefordert wird.

Die Geldleistung wird ab Beginn der Eingewöhnung durch die Kindertagespflegeperson, frühestens jedoch ab Antragsstellung, gewährt.

Anlage 1      Aufteilung der finanziellen Auswirkungen

Anlage 2      Aufteilung des Festbetrages in Höhe von 35.000,00 € für das Jahr 2015

## **14. Kostenbeteiligung – Elternbeitrag**

Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der "Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Herne bestehenden Kindertageseinrichtungen und der Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung)" in der jeweils gültigen Fassung.

Kindertagespflegepersonen, die durch das Fachbereich Kinder-Jugend-Familie Herne oder den HTE vermittelt werden möchten, verpflichten sich schriftlich, das vermittelte Tagespflegekind ausschließlich zu dem durch das Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne in der Anlage B dieser Richtlinie festgelegten Tagespflegegeld zu betreuen. Darüber hinaus ist die Kindertagespflegeperson nicht berechtigt, weitere Geldleistungen – mit Ausnahme von Verpflegungskosten- von der erziehungsberechtigten Person zu fordern.

Für die Erziehungsberechtigten entstehen neben dem Elternbeitrag, der an das Fachbereich Kinder-Jugend-Familie zu zahlen ist, mit Ausnahme der zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson vereinbarten Verpflegungskosten (Essensgeld), keine weiteren Kosten.

Die Eltern zahlen den Beitrag an den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, dieser bezahlt die nachgewiesenen Betreuungsstunden direkt an die Kindertagespflegeperson.

## **15. Vertretungsregelungen**

Eine Kindertagespflegeperson kann bei Ausfall einer anderen Kindertagespflegeperson, wenn die räumlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson dies zulassen, im Rahmen ihrer zahlenmäßig begrenzten Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII als Ausfallvertretung tätig sein.

Bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle muss eine geeignete Vertretung vorhanden sein, die bereits im Vorfeld regelmäßig am Gruppenalltag teilgenommen hat.

Wenn eine individuelle Vertretungsregelung zwischen den Kindertagespflegepersonen nicht möglich ist, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die Fachvermittlungsstelle HTE für Ersatz zu sorgen.

Muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die Fachvermittlungsstelle HTE für eine Ersatzbetreuung sorgen, so ist dies im Interesse der Kinder möglichst mindestens 2 Monate vorher zu planen, um rechtzeitige Absprachen mit den zur Verfügung stehenden Kindertagespflegepersonen zu treffen und die Eingewöhnungszeit zu planen. Bei nicht planbaren Ausfallsituationen ist umgehend der Verein Herner Tageseltern (HTE) zu informieren, um eine Vertretungsregelung zu organisieren.

Vertretungssituationen sind immer dem HTE mitzuteilen.

## **16. Kooperation mit Familienzentren und Kindertageseinrichtungen**

Die Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen bzw. Familienzentren mit Kindertagespflegepersonen bietet grundsätzliche Vorteile. Dem Bedarf entsprechend können die beiden Formen der Kinderbetreuung besser, d. h. ortsnah und flexibel, kombiniert werden.

Sowohl die Kindertagespflegepersonen als auch die KiTa-Fachkräfte können mit familienorientierter Serviceleistung den Bedürfnissen von Familien besser gerecht werden. Geeignete Formen von Informations- und Vernetzungsangeboten werden entwickelt. Ein gutes Miteinander beider Betreuungsangebote entspricht in höchstem Maße dem Interesse der Kinder und Familien.

## **17. Erhebung statistischer Daten**

Gemäß § 98 ff SGB VIII besteht seit dem 01.10.2005 seitens des Fachbereich Kinder-Jugend-Familie eine jährliche Erhebungspflicht über Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflegestellen sowie über die Personen, die Kindertagespflege ausüben. Besteht eine Zusammenarbeit mit einem Träger der freien Jugendhilfe, so ist dieser verpflichtet, die geforderten Daten dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie mitzuteilen.

## **18. Kooperation zwischen dem Herner Tageseltern e.V. und dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie**

Die Zusammenarbeit wird in einem Kooperationsvertrag geregelt.

## **19. Anlagen zur Richtlinie**

Die Anlagen A und B und Anlagen 1 und 2 sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Richtlinie.

## **20. Inkrafttreten**

Die vom Rat der Stadt beschlossene Fassung der „Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.